

1 Alternativen zu Gefängnisstrafen für drogenkonsumierende Straftäter

1.1 Politische, organisatorische und strukturelle Informationen

Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) erlaubt die Einstellung von Verfahren bei geringer Schuld und dem Fehlen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung (§31a BtMG). Dies betrifft im Wesentlichen Konsumdelikte, vor allem wenn sie erstmalig auftreten und Dritte nicht beteiligt sind. Außerdem kann nach der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe diese Strafe zurückgestellt werden, um dem Drogenabhängigen die Chance zu einer Behandlung zu geben („Therapie statt Strafe“ §35BtMG).

Der Justizvollzug gehört zum Verantwortungsbereich der Bundesländer. Auch die Anwendung der Möglichkeit der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG durch die Gerichte ist Ländersache. Das Bundesland Berlin beschreibt, dass im Normalfall eine Abstimmung zwischen Staatsanwaltschaft, Justiz und Drogenhilfe stattfindet, um im Zweifelsfall eine Fortführung der Therapie auch bei bestehendem Haftbefehl zu ermöglichen. Problematisch sind dabei vor allem teilweise lange Bearbeitungszeiten für diese Rückstellung. Anfang der 90er Jahre dauerte diese bei rund einem Drittel der Fälle mehr als vier Monate. Daneben ist eine klare Absprache zwischen Strafvollzug und Therapieeinrichtung entscheidend dafür, dass der Klient nach Verlassen der Haft auch tatsächlich die stationäre Behandlung aufnahm (Wojak o.J.). Das Bearbeitungstempo wurde in der Zwischenzeit jedoch deutlich verbessert.

1.2 Interventionen

Haftstrafen

Insgesamt waren im Jahr 2003 (Stichtag 31.3.2003) 9.015 von 62.594 Strafgefangenen wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz inhaftiert, was einem Anteil von 14,4% entspricht (2002: 8.574 von 60.742 = 14,1%)

Im Jahr 2003 wurden vom Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof aus dem Bundeszentralregister folgende Fallzahlen zur Rückstellung von Freiheitsstrafen wegen Drogendelikten berichtet:

- insgesamt liegen 19.811 Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit Feststellung der Abhängigkeit von Betäubungsmitteln vor
- davon erfolgte
 - in 3.818 (19,3%) Fällen ein Strafaussetzung nach §36 BtMG
 - in 10.878 (54,9%) Fällen eine Zurückstellung der Strafe nach §§35,38 BtMG von diesen wurden wiederum
 - 6723 widerrufen (52,6% der Rückstellungen; 28,9% aller Urteile)

Während zunächst nur etwa ein Viertel der Verurteilten tatsächlich in Strafhafte gelangen, verringert sich der Anteil der Straftäter, deren Strafe wegen einer Therapie zurückgestellt wird, durch Widerruf von 54,9% auf 25,1% der Gesamtgruppe.

Eine Auswertung auf Landesebene (Hessisches Sozialministerium 2004) berichtet, allerdings ohne quantifizierte Angaben, folgende Details:

- Die Zurückstellung der Strafvollstreckung zugunsten einer Drogentherapie erfolgt vorwiegend bei Opiatabhängigen, in zahlreichen Fällen auch bei Kokainabhängigen. Meist liegt multipler Drogengebrauch vor.
- Bei der Therapie handelt es sich in der Regel um stationäre Maßnahmen.
- Ambulante Therapien werden nur akzeptiert, wenn es sich um regelmäßige Substitutionsprogramme mit psychosozialer Betreuung mit Urinkontrollen handelt, ein fester Wohnsitz und ev. auch ein Arbeitsplatz gegeben sind.
- Ein Widerruf der Rückstellung findet in 30-50% der Fälle statt. Gründe sind: Nichtantritt oder Abbruch der Therapie, Verlassen der Einrichtung und Rückfall oder erheblicher Straftaten, disziplinarische Entlassung aus der Einrichtung

In Sachsen wurden im Jahr 2003 124 Freiheits- bzw. Jugendstrafen auf Grund des BtMG verhängt. Hierzu gab es 27 Strafaussetzungen, 69 Zurückstellungen und 39 Wiederrufe der Zurückstellung (Sächsisches Staatsministerium für Soziales persönliche Mitteilung).

Interventionen außerhalb des Strafrechts

Das Projekt FRED, das aus einem freiwilligen Hilfeangebot bei polizeilich erstauffälligen Drogenkonsumenten besteht, wurde nach Abschluss der Modellphase in vielen Bundesländern weitergeführt. Das Projekt findet bei Entscheidungsträgern und Praktikern, aber auch bei der Zielgruppe eine hohe Akzeptanz. Das speziell auf junge Konsumenten ausgerichtete Angebot, das aus einem „intake-Gespräch“ und einem Kursangebot besteht, soll helfen, einer möglichen Abhängigkeit vorzubeugen und einem Abrutschen in die Kriminalität entgegenzuwirken.

Mit 514 Personen zwischen 14 und 21 Jahren wurde das Projekt an 15 Modellstandorten erprobt. Die wissenschaftliche Begleitung belegt, dass die Zielgruppe erreicht wurde. Die Polizei ist die häufigste Vermittlungsinstanz (49,1%), gefolgt von der Jugendgerichtshilfe (23,3%). Die zu 87% männlichen Nutzer des Angebotes zeigten ausgesprochen positive Reaktionen: 94% der Nutzer waren mit dem Angebot (sehr) zufrieden. Bis zu zehn Monaten nach Abschluss des Kurses waren 94% der Befragten nicht mehr polizeilich auffällig geworden. In mehreren Bundesländern sind die Modellstandorte in die Regelförderung übernommen worden.

Das Jahr 2003 diente dem Transfer der Erfahrungen und Ergebnisse. Auf der Basis des Handbuchs und des Abschlussberichtes der wissenschaftlichen Begleitung fanden Veranstaltungen im gesamten Bundesgebiet statt, um den Arbeitsansatz des Modells möglichst flächendeckend zu verbreiten (Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2003).

1.3 Qualitätssicherung

Die üblichen Maßnahmen der Qualitätssicherung finden im Rahmen der therapeutischen oder präventiven Aktivitäten statt. Darüber hinaus sind derzeit keine speziellen Maßnahmen der Qualitätssicherung für diese Interventionen bekannt.